

Entgeltordnung der Sternwarten des Landkreises Nordsachsen

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 24 und 63, sowie von § 9 Abs. 2 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285)), hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen die folgende Entgeltordnung der Sternwarten Nordsachsen im kommunalen Eigenbetrieb Bildungsstätten des Landkreises Nordsachsen beschlossen:

§ 1 Entgeltpflichtige

Die Nutzung der Sternwarte Nordsachsen ist entgeltpflichtig. Die Entgelte werden nach privatrechtlichen Grundsätzen erhoben. Entgeltpflichtig sind alle Besucher der Sternwarte, bei Minderjährigen deren gesetzlichen Vertreter. Die Entgeltspflicht entsteht mit Betreten des Planetariums, der Ausstellungs- bzw. Veranstaltungsraumes oder der Beobachtungsstation.

§ 2 Entgeltsätze

1. Besucher von öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen

Kinder und Jugendliche (bis 17 Jahre)	3,00 EUR
Erwachsene	5,00 EUR

Veranstaltungen mit Gast-Referenten bzw.
anlassbezogene Veranstaltungen:

je Person	8,00 EUR
Mindestbetrag pro Gruppe bei öffentlichen Veranstaltungen	35,00 EUR
Mindestbetrag pro Gruppe bei nichtöffentlichen Veranstaltungen	42,00 EUR

2. Lehr- und Unterrichtsveranstaltungen

Vorschulische und schulische Einrichtungen
sowie Kinder- und Jugendgruppen im Rahmen von Unterrichts-
programmen (z.B. Bildungszentren, Berufsschulen)

je Person (außer 3 Begleitpersonen)	
bis zu zwei Unterrichtsstunden	2,00 EUR
bis zu vier Unterrichtsstunden	4,00 EUR
bis zu sechs Unterrichtsstunden	6,00 EUR

3. Ferien- und Freizeitgestaltung

Kinder- und Jugendgruppen in der Feriengestaltung
je Person

bis zu zwei Unterrichtsstunden

2,00 EUR

bis zu vier Unterrichtsstunden

4,00 EUR

bis zu sechs Unterrichtsstunden

6,00 EUR

Mindestbeitrag pro Gruppe

20,00 EUR

4. Ermäßigungen:

Menschen mit Behinderung und

Teilhabeberechtigte (mit Nachweis)

50% Absenkung in ihrer jeweiligen Kategorie

5. Weitere Leistungen

Nutzung der Räume inklusive Ausstattung, Pausenversorgung,
Materialbereitstellung, Leihgabe von Ausstattungsgegenständen,
fachliche Beratung sowie organisatorische Unterstützung.

kostendeckend

§ 3 Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Ordnung tritt zum 01.05.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bestehende Entgeltordnung vom 01.07.2012, mit erster Änderung vom 23.03.2016 außer Kraft.

Torgau, xx.xx.2026

Kai Emanuel
Landrat

Dienstsiegel